



1. Düngeverordnung aktuell

1. Düngeverordnung aktuell

Düngung auf gefrorenem Boden – Regelungen konkretisiert

Die Landwirtschaftskammer hat am 09.01.2021 über das Bauernblatt und am 12.01.2021 über den Warndienst hinsichtlich der Düngung in Frostsituationen nach Abstimmung mit dem MELUND und dem LLUR informiert. Die dargestellte Definition wurde nun angepasst (siehe unten) und ist in der Praxis umzusetzen.

In der Düngeverordnung 2020 heißt es grundsätzlich, dass ein Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden nicht mehr möglich ist. Damit ist es auch unerheblich, ob ein zum Zeitpunkt der Aufbringung gefrorener Boden im Tagesverlauf aufnahmefähig wird (wie noch nach DüV 2017; Nachweis u.a. über die DWD-Prognose).

Im Rahmen der DüV 2020 darf im Falle des gefrorenen Bodens nicht mehr gedüngt werden, weshalb auch der Nachweis über die DWD Prognose hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit des Bodens in diesem Zusammenhang nicht mehr regelkonform ist!

Dies wurde seitens der Landwirtschaftskammer am 09.01.2021 im Bauernblatt und am 12.01.2021 im Warndienst deutlich dargestellt. Konkrete Auslegungen bzw. definitorische Grenzen über die Muster-vollzugshinweise des Bundes zum Sachverhalt „gefrorener Boden“ lagen und liegen bis dato nicht vor.

Vor dem Hintergrund der typischen maritimen Klimabedingungen mit leichten Nachtfrosten kam in der Beratung und dem Vollzug die Frage auf, ob diese Situation als gefrorener Boden im Sinne der DüV 2020 auszulegen ist. Darf eine Fläche, die unabhängig des Frostereignisses aufnahmefähig wird, gedüngt werden, wenn morgens noch leichter Frost herrscht? Nach intensiven fachlichen Diskussionen wurde in Abstimmung mit dem MELUND und dem LLUR diese Antwort zunächst unter Berücksichtigung entscheidender Nebenbedingungen mit Ja beantwortet. Es galt: Sofern die Fläche am Vortag in Gänze frostfrei und aufnahmefähig war, am Folgetag ein leichter morgendlicher Bodenfrost herrschte und die Fläche bis zum Mittag in Gänze auftaute, wäre eine Düngung möglich gewesen.

Anpassung Definition gefrorener Boden:

Nach konkretisierten Hinweisen zur strikten Auslegung des Begriffes „gefrorener Boden“ auf Bundesebene sowie dieser strengen Umsetzung in nahezu allen Bundesländern gibt es den oben beschriebenen Interpretationsspielraum nicht mehr, so dass auch die für Schleswig-Holstein im obe-

ren Textabschnitt beschriebene leichte Frostsituationen den Sachverhalt eines gefrorenen Bodens zum Zeitpunkt der Aufbringung darstellt.

Es gilt fortan, insbesondere auch zur beginnenden Düngesaison 2021:

Auch wenn leichte Nachfröste im oberen Boden zu einem entsprechenden Frostbelag führen, darf eine Düngung nicht erfolgen. Maßgeblich ist der Zustand während der Aufbringung und nicht die Frage, ob der Boden tagsüber komplett frostfrei wird. Somit dürfen N- und P-Düngegaben, seien sie mineralisch oder organisch, nur in den bodenfrostfreien Tagesabschnitten erfolgen, bzw. müssen, je nach Frostsituation, einige Tage oder Wochen nach hinten verlagert werden. Einen Interpretationsspielraum für die aus schleswig-holsteinischer Sicht typischen leichten Frostnächte ist damit nicht gegeben, auch wenn dies bedeutet, dass eine fachlich nachweisbare hohe Nährstoffeffizienz damit nicht genutzt werden kann.

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353 / 0151-40088907
hschuch@lksh.de

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
lbiernat@lksh.de

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Klein	Kiel, RD-Eckernförde, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nklein@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.